

SATZUNG

Stand Juni 2016

SPEYERER KARNEVALGESELLSCHAFT e.V.

Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine
Bund Deutscher Karneval



Geschäftsstelle
Obere Langgasse 33
67346 Speyer
Telefon 0 62 32 / 7 90 00

- 2.6 Bei Auflösung der SKG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des karnevalistischen Brauchtums.

§3 Mitglieder

- 3.1 Die SKG besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Ehrensenatoren und Ehrenräten.
- 3.2 Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden und zwar als aktives oder passives Mitglied. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in die Gesellschaft.
- 3.3 Mitglieder können auch Personengesellschaften, Körperschaften oder andere Vereinigungen werden.
- 3.4 Über das der SKG eingereichte, schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium. Dem Abgelehnten steht das Recht des Einspruchs gegen die Ablehnung zu, über den das Ehrengericht der SKG entscheidet.
- 3.5 Ordentliche Mitglieder sind:
- Aktive
 - Passive
- 3.6 Ehrenmitglied wird, wer sich außerordentliche Verdienste um die Speyerer Fasnacht und die SKG erworben hat.
Ehrensenator wird, wer sich durch aktive Mitarbeit in besonderem Maße außerordentliche Verdienste um die Speyerer Fasnacht und die SKG erworben hat.
Ehemalige Präsidenten der SKG können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- 3.7 Ehrenmitglieder, Ehrensenatoren und Ehrenpräsidenten werden durch das Präsidium vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 3.8 Mitglieder der SKG als Träger der höchsten Auszeichnung der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine e.V., des "Goldenen Löwen", sind ohne besondere Beschlußfassung der Mitgliederversammlung Kraft Satzung Ehrenmitglieder der SKG vom Tage der Verleihung der Auszeichnung an.

SATZUNG der Speyerer Karnevalgesellschaft e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Die Gesellschaft führt den Namen "Speyerer Karnevalgesellschaft e.V." (abgekürzt SKG).
Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
- 1.2 Der Sitz der SKG ist Speyer.
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.
- 1.3 Die SKG verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck
- die Erhaltung und Förderung aller echten Karnevalsbräuche im allgemeinen und der seit 1296 bestehenden Faschnachts-Tradition im Besonderen.
 - Pflege eines Archives zur Bewahrung schriftlicher, gegenständlicher und bildhafter Erzeugnisse, entsprechend dem Vereinszweck.
- 1.4 Dies wird verwirklicht durch:
- Öffentliche Veranstaltungen im Rahmen traditionsgebundener Faschnachtsbräuche.
 - Nachwuchsförderung.

§2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die SKG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ihre Tätigkeit und etwaige Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Paragraphen 52ff, der Abgabeordnung.
- 2.2 Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SKG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstandes auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen.

1 Satzung 2016

§4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Mitglieder können die zu § 8 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
- 4.2 Die Ehrenmitglieder, Ehrensenatoren und Ehrenräte haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.
- 4.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschuß.
- 5.2 Der Austritt muß schriftlich und spätestens drei Monate (30.09.) vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.
- 5.3 Der Ausschuß erfolgt durch das Präsidium. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruches zu, über den das Ehrengericht der SKG entscheidet. Gründe für den Ausschuß sind:
- Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse;
 - gesellschaftsschädigendes Verhalten;
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht;

§6 Beitrag

- 6.1 Das Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jedes Jahr festsetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im voraus zu entrichten.
Der Jahresbeitrag wird am 11.11. eingezogen bzw. ist zu entrichten und gilt für das folgende Kalenderjahr.
- 6.2 Vereinsgebundene Vergünstigungen sind nur bei geleistetem Mitgliedsbeitrag möglich.

§7 Organe der Gesellschaft

- Die Organe der Gesellschaft sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Ehrenrat
 - das Präsidium
- 3

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft und muß alljährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres stattfinden. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
- 8.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Sämtliche Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 8.3 Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme und Beschlußfassung über:
1. Jahresbericht des Präsidenten
 2. Kassenbericht
 3. Kassenrevisionsbericht
 4. Entlastung des Präsidiums
 5. Neuwahl des Präsidiums
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Wahl des Ehrengerichtes
 8. Satzungsänderungen
hierzu ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 9. Anträge
diese sind schriftlich, spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen.
 10. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- 8.5 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen.
Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 8.6 Juristische Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 8.7 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom amtierenden Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 9 Das Präsidium

- 9.1 Das Präsidium besteht aus:
- a. geschäftsführend Präsident
 1. Vizepräsident (Stellvertreter)
 2. Vizepräsident
Schriftführer
Schatzmeister
 - b. dem Gesamtpräsidium; im folgenden Präsidium genannt
bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Präsidium
 - 6 Beisitzern, die mit besonderen Aufgaben zu betrauen sind.
- 9.2 Die Wahl des Präsidiums erfolgt für zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums erfolgt schriftlich und geheim, jeweils in einem eigenen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang.
- 9.3 Als Präsidiumsmitglieder sind SKG-Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an wählbar.
- 9.4 Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB fungiert der Präsident oder der 1. Vizepräsident. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt ist.
- 9.5 Dem Präsidium obliegt die organisatorische, technische und künstlerische Leitung der SKG. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann das Präsidium weitere Beisitzer und besondere Ausschüsse berufen.
- 9.6 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Gremien teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen dort das Wort zu erteilen.
- 9.7 Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann das Präsidium das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
- 9.8 Die Fasnachtsprinzessin und der Sitzungspräsident (Elferratspräsident, Damenelferratspräsident) werden alljährlich durch das Präsidium gewählt, die Mitglieder des Elferrats werden durch das Präsidium (im Einvernehmen mit dem Sitzungspräsidenten / Damenelferratspräsident) für die jeweilige Sitzung ernannt.
- 9.9 Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium ernannt. Aufgaben und Organisation des Ehrenrates werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 10 Protokollierung

- 10.1 Über alle Sitzungen der Gremien und Versammlungen der Gesellschaft ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestimmen unter sich den Vorsitzenden. Einsprüche nach § 3.5 oder § 5.3 der Satzung entscheidet endgültig das Ehrengericht.

§ 12 Ordnungen

- 12.1 Das Präsidium gibt sich folgende Ordnungen:
- a. Geschäftsordnung
 - b. Finanz- und Spesenordnung
- Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 12.2 Soweit durch die Satzung und die Ordnungen des Vereins keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Solange noch 11 Mitglieder den Fortbestand der SKG verlangen, ist eine Auflösung ausgeschlossen.
- 13.2 Bei Auflösung wird das Vermögen der SKG nach § 2 Ziffer 5 verwendet.

§ 14 Gerichtsstand

Bei allen Rechtsstreitigkeiten des Vereins ist der Gerichtsstand Speyer.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2016 angenommen.

Speyer, den 10. Juni 2016

Präsident der Speyerer Karnevalgesellschaft e.V.